



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
28. März 2013

Siebenundsechzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 69 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2012

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1)]

67/175. Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung, namentlich Resolution 66/159 vom 19. Dezember 2011, und die Resolutionen des Menschenrechtsrats 18/6 vom 29. September 2011¹ und 21/9 vom 27. September 2012²,

in Bekräftigung der von allen Staaten eingegangenen Verpflichtung, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

bekräftigend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte auch künftig weiter verstärkt werden soll, in voller Übereinstimmung mit den in den Artikeln 1 und 2 der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts und unter anderem unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie der Grundsätze der Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und der Nichtintervention in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören,

unter Hinweis auf die Präambel der Charta, insbesondere auf die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

² Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A* (A/67/53/Add.1), Kap. III.



in Bekräftigung dessen, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

sowie in Bekräftigung der in der Präambel der Charta geäußerten Entschlossenheit, die künftigen Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn miteinander zu leben und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

betonend, dass die Verantwortung für die Auseinandersetzung mit weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Fragen und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen werden muss und multilateral wahrgenommen werden soll und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt in dieser Hinsicht die zentrale Rolle spielen müssen,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, und des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

anerkennend, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

in Anbetracht dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

erneut erklärend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, über ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme frei zu bestimmen, und auf ihrer vollen Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

anerkennend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

hervorhebend, dass Demokratie nicht nur ein politischer Begriff ist, sondern auch wirtschaftliche und soziale Dimensionen hat,

in der Erkenntnis, dass Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungsführung und Verwaltung in allen Gesellschaftsbereichen sowie eine wirksame Teilhabe der Zivilgesellschaft zu den unentbehrlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung gehören, in deren Mittelpunkt der Mensch steht,

mit Besorgnis feststellend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Verteilung des Wohlstands, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

erneut erklärend, dass ein Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf allen Ebenen beitragen könnte,

unterstreichend, dass die internationale Gemeinschaft zwingend dafür sorgen muss, dass die Globalisierung für alle Menschen der Welt zu einer positiven Kraft wird, und dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit unternommen werden,

tief besorgt, dass die derzeitige weltweite Wirtschafts-, Finanz-, Energie- und Nahrungsmittelkrise, die sich aus einem Zusammentreffen mehrerer wichtiger Faktoren ergibt, darunter makroökonomische und andere Faktoren wie Umweltzerstörung, Wüstenbildung und globaler Klimawandel, Naturkatastrophen und das Fehlen der für die Bewältigung ihrer negativen Auswirkungen erforderlichen Finanzmittel und Technologien in den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, ein globales Szenario darstellt, das den ausreichenden Genuss aller Menschenrechte gefährdet und die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern vergrößert,

betonend, dass die Anstrengungen, durch die erreicht werden soll, dass die Globalisierung alle voll einschließt und ausgewogen ist, politische Konzepte und Maßnahmen auf weltweiter Ebene umfassen müssen, die den Bedürfnissen der Entwicklungs- und Transformationsländer entsprechen und an deren Ausarbeitung und Durchführung diese Länder wirksam mitarbeiten,

sowie betonend, dass es erforderlich ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer, durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel und durch Technologietransfer insbesondere bei ihren Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen,

nach Anhörung der Völker der Welt und in Anerkennung ihres Strebens nach Gerechtigkeit, nach Chancengleichheit für alle, nach dem Genuss ihrer Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auf ein Leben in Frieden und Freiheit und auf gleichberechtigte Teilhabe ohne Diskriminierung am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben,

unter Hinweis auf die am 18. Juni 2007 verabschiedeten Resolutionen des Menschenrechtsrats 5/1 über die Errichtung der Institutionen des Rates und 5/2 über den Verhaltens-

kodex für die Mandatsträger der Sonderverfahren des Rates⁴ und betonend, dass alle Mandatsträger ihre Pflichten im Einklang mit den genannten Resolutionen und deren Anlagen wahrzunehmen haben,

entschlossen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um eine demokratische und gerechte internationale Ordnung zu gewährleisten,

1. *bekräftigt*, dass jeder Mensch Anspruch auf eine demokratische und gerechte internationale Ordnung hat;

2. *bekräftigt außerdem*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle fördert;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihrer in Durban (Südafrika) auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zum Ausdruck gebrachten Selbstverpflichtung nachzukommen, einen möglichst großen Nutzen aus der Globalisierung zu erzielen, unter anderem durch die Verstärkung und Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Chancengleichheit im Hinblick auf Handel, Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung zu erhöhen, globale Kommunikation durch den Einsatz neuer Technologien und verstärkten interkulturellen Austausch durch die Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt⁵, und erklärt erneut, dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

4. *bekräftigt*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung unter anderem Folgendes voraussetzt:

a) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

b) die Verwirklichung des Rechts der Völker und Nationen auf die ständige Souveränität über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen;

c) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf Entwicklung;

d) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Frieden;

e) die Verwirklichung des Rechts auf eine internationale Wirtschaftsordnung, die auf der gleichberechtigten Teilhabe an den Entscheidungsprozessen, Interdependenz, wechselseitigem Interesse, Solidarität und der Zusammenarbeit zwischen allen Staaten beruht;

f) die Verwirklichung der internationalen Solidarität als Recht der Völker und des Einzelnen;

g) die Förderung und Festigung transparenter, demokratischer, gerechter und verantwortlicher internationaler Institutionen in allen Bereichen der Zusammenarbeit, insbe-

⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁵ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

sondere durch die Verwirklichung der Grundsätze einer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an den jeweiligen Entscheidungsmechanismen;

h) die Verwirklichung des Rechts auf die gleichberechtigte Teilhabe aller ohne jede Diskriminierung an den innerstaatlichen und weltweiten Entscheidungsprozessen;

i) die Verwirklichung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der Regionen sowie von Männern und Frauen bei der personellen Zusammensetzung des Systems der Vereinten Nationen;

j) die Förderung einer freien, gerechten, wirksamen und ausgewogenen internationalen Informations- und Kommunikationsordnung auf der Grundlage internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein neues Gleichgewicht und eine stärkere Gegenseitigkeit im Hinblick auf den internationalen Informationsfluss herbeizuführen und insbesondere die Ungleichheiten im Informationsfluss in die Entwicklungsländer und aus diesen Ländern zu beheben;

k) die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen, weil dies den Pluralismus der Kulturen verstärkt, zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und den Genuss der allgemein anerkannten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

l) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf eine gesunde Umwelt und auf eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, die dem Bedarf an Unterstützung der nationalen Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere in den Entwicklungsländern, wirksam gerecht wird und die Erfüllung der internationalen Vereinbarungen zur Abschwächung des Klimawandels fördert;

m) die Förderung des ausgewogenen Zugangs zu den Vorteilen aus der internationalen Verteilung des Wohlstands durch verstärkte internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbeziehungen;

n) die Verwirklichung der Teilhabe eines jeden Menschen am gemeinsamen Erbe der Menschheit in Verbindung mit dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zur Kultur;

o) die von allen Nationen der Welt gemeinsam getragene Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden soll;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte den Reichtum und die Vielfalt der internationalen Gemeinschaft der Nationen und Völker zu bewahren sowie die nationalen und regionalen Besonderheiten und die unterschiedlichen historischen, kulturellen und religiösen Voraussetzungen zu achten;

6. *unterstreicht außerdem*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss, und erklärt erneut, dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht

auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

7. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

8. *bekräftigt*, dass alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr Möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, dass die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden;

9. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit, weiter nachdrücklich auf die Errichtung einer internationalen Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichheit, wechselseitiger Abhängigkeit, dem gemeinsamen Interesse und der Zusammenarbeit aller Staaten unabhängig von ihrem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem beruht, die Ungleichheiten behebt und bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt, die die Aufhebung der sich vertiefenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ermöglicht und eine sich stetig beschleunigende wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Frieden und Gerechtigkeit für die heutigen und die kommenden Generationen gewährleistet;

10. *bekräftigt ferner*, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden soll, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit um die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu bemühen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Unabhängigen Experten⁶;

13. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch künftig alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Unabhängigen Experten erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

14. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Unabhängigen Experten zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und zu erwägen, den Anträgen des Unabhängigen Experten auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;

15. *ersucht* den Menschenrechtsrat, die Menschenrechtsvertragsorgane, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die vom Rat verlängerten Sondermechanismen und den Beratenden Ausschuss des Menschenrechtsrats, dieser Reso-

⁶ A/67/277 und Corr.1.

lution im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und zu ihrer Durchführung beizutragen;

16. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, sich weiter mit der Frage der Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu befassen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

18. *ersucht* den Unabhängigen Experten, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und seine Arbeit fortzusetzen;

19. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

60. Plenarsitzung
20. Dezember 2012